

SITZUNGSVORLAGE			
Nr. 140/2017 vom	10.11.2017		
Sitzung des	GR		
am	13.12.2017	3	
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	Ö		
Vorberatung (V)			
Entscheidung (E)	Е		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Zweitwohnungssteuer.

Ergebnis der Vorberatung: 1. <u>im Ortschaftsrat</u> wie Beschlussvorschlag wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:		2.	im BUA / AFSV wie Beschlussvorschlag wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:		
			wie Ortschaftsratsbeschluss wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:		

Darstellung des Sachverhalts:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 eine Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen, welche am 28. Oktober 2015 neu gefasst wurde.

Ziel der Zweitwohnungssteuer war eine Bereinigung des Melderegisters. Man wollte erreichen, dass von den in Sommer 2010 585 gemeldeten Zweitwohnsitzen möglichst viele ihren Erstwohnsitz nach Kusterdingen verlegen oder sich abmelden. Zudem sollten die Altfälle durch die Steuer bereinigt werden.

Die Bereinigung des Melderegisters war erfolgreich, im November 2017 sind in Kusterdingen statt der ursprünglichen 585 Nebenwohnsitze nur noch 117 gemeldet. Ein Großteil der Zweitwohnsitze wurde, laut Aussage vom Bürgerbüro, nach Erhebung der Steuer abgemeldet.

Bereits bei dem Erlass der Satzung 2010 wurde seitens der Verwaltung auf den großen Verwaltungsaufwand bzgl. der Zweitwohnungssteuer hingewiesen.

Dieser hat sich im Laufe der Zeit je Fall erhöht, da die Bemessungsgrundlage geändert werden musste. Im Jahr 2010 war es zulässig die Steuer anhand der Wohnfläche festzusetzen. Die Gemeinde Kusterdingen führte Staffelungen hierfür ein, sodass die Steuer je Zweitwohnung zwischen 240 € bis 480 € je Jahr betrug. Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) war dies nicht mehr zulässig, weshalb der Gemeinderat 2015 beschloss, als festzulegen. Nettokaltmiete Durch diese Bemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage hat sich der Arbeitsaufwand je Fall erhöht, da zum einen die Mieten teilweise errechnet werden müssen und zum anderen müssen in regelmäßigen Abständen Nachweise über die jährlichen Mietaufwendungen bei den betreffenden Personen angefordert werden. Zudem ist durch die neue Bemessungsgrundlage die Sachbearbeiterin stark auf die Mitwirkung der Steuerschuldner angewiesen, welche die entsprechenden Unterlagen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage beibringen müssen.

Im Jahr 2011 gab es bei der Zweitwohnungssteuer ungefähr 55 Steuerpflichtige, 2016 gab es dagegen nur noch ungefähr 15 Steuerpflichtige. Der sinkenden Zahl der Steuerpflichtigen, stehen zudem nur geringe Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer gegenüber:

Jahr	Haushaltsansatz	Rechnungsergebnis	Differenz
2011	10.000 €	13.600 €	+ 3.600 €
2012	12.000 €	8.700 €	- 3.300 €
2013	8.000 €	6.700 €	- 1.300 €
2014	7.000 €	6.700 €	- 300 €
2015	7.000 €	7.000 €	0 €
2016	7.000 €	4.500 €	- 1.500 €
2017	4.000 €	5.200 €	+ 1.200 €

Der Verwaltungsaufwand und die Einnahmen stehen in keinem Verhältnis. Da das primäre Ziel, die Bereinigung des Melderegisters, erfolgt ist, sollte der Gemeinderat die Zweitwohnungssteuer abschaffen.

`		71.72
Ha	ır	าท

	ν.			
	a	L	-	
п	\mathbf{a}	n	n	
	u			

Hahn		
Finanzierung:		
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme		€
Haushaltsplanansatz		€
Verpflichtungsermächtigung (VE)		€
nachzufinanzieren sind		
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe		€
 als überplanmäßige / außerplanmäßige VE 		€
- Deckung durch		

Aufhebung der Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Auf Grundlage von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15. Dezember 2010, neugefasst am 28.10.2015 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kusterdingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Gemeindeordnung).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

